

**Ergebnis der Vorprüfung gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die**

**Continental Reifen Deutschland GmbH  
Philipsstraße 15, 52068 Aachen**

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich 36  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 313.0002/142/10.7.2-UVP-313-hdoug

Auf der Grundlage des § 3a des UVPG vom 25.06.2005 (BGBl.I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Continental Reifen Deutschland GmbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 50 kg bis weniger als 25 t Kautschuk je Stunde gemäß Nr.10.7.2, Verfahrensart V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 52068 Aachen, Philipsstraße 15, Gemarkung Forst, Flur 8, Flurstücke 234. .

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

1. Die Errichtung eines Gasturbinenheizkraftwerkes mit integriertem Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung zur Stromerzeugung und zur Dampf- und Heißwasserversorgung des Betriebes mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 19,99 MW.
2. Stilllegung des derzeit betriebenen Dampfkessels 4 und 5 sowie des Heißwasserkessels 1 bis spätestens zum 31.07.2016.
3. Bauliche und brandschutztechnische Abtrennung des Bereiches zur Aufstellung der Turbinenanlage innerhalb des Gebäudes 62 (ehemalige Lagerhalle für Fertigreifen).
4. Errichtung eines 26,6 m hohen Stahlkamines zur Ableitung der Abgase der Gasturbine und des Abhitzeessels.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen, den 18.06.2014

Im Auftrag  
gez. Doum